

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festsetzung bestimmter Sätze bzw. Zielsätze der Verbrauchsteuer auf Mineralöle

KOM(91) 43 endg.; Ratsdok. 4822/91

Punkt 5 der 5. Sitzung der EG-Kammer des Bundesrates am 8. Mai 1991

A

Der Finanzausschuß (Fz) und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Beratung der Vorlage auf folgendes hinzuwirken:

- Fz 1. Bei der Festlegung der Steuersätze sollte von einer Indexierung abgesehen werden.
- Fz 2. Die Mindestsätze für Benzin sind zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und von Steuerumgehung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten zu erhöhen.

Ausgeliefert am 07. MAI 1991

- U 3. Die Zielsätze der Verbrauchsteuer für Mineralöle sollten deutlich angehoben werden.

In der Bundesrepublik Deutschland werden durch das Solidaritätsgesetz (BR-Drucksache 142/91) die von der EG-Kommission vorgeschlagenen Zielsteuersätze für verbleites und unverbleites Benzin bereits bis auf 0,09 DM/l ausgeschöpft. Die Bandbreite für Dieselkraftstoff wurde durch die geplante Steuererhöhung ebenfalls weitgehend erfüllt.

Damit ergeben sich mittelfristig so gut wie keine Spielräume für weitere Steueranhebungen, obwohl Umweltexperten davon ausgehen, daß die externen Kosten des straßengebundenen Verkehrs und auch des Luftverkehrs im weitaus größeren Umfang angehoben und den jeweiligen Sektoren angelastet werden müßten.

- Fz (bei Annahme entfällt Ziffer 5) 4. Die Steuerbelastung für Dieselkraftstoff sollte der des Benzins entsprechen.

- U 5. Die Steuersätze für Vergaserkraftstoffe und Dieselkraftstoffe sollten stufenweise angeglichen werden.

- U 6. Personenkraftwagen mit Dieselmotor belasten die Umwelt weitaus mehr als Pkw mit geregelter Katalysator. Eine Begünstigung durch wesentlich geringere Steuersätze für Dieselkraftstoffe ist deshalb nicht gerechtfertigt. Die Steuersätze sollten deshalb stufenweise angeglichen werden.

- Fz U [Fz] 7. Der in den Zielsätzen enthaltene CO₂-Zuschlag sollte deutlich erhöht werden [und auch für die Mindestsätze gelten].

- U 8. Ein CO₂-Zuschlag von nur 0,09 DM/l erscheint völlig unzureichend, um im Hinblick auf eine umweltschonende und zukunftsichere Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur Impulse auszulösen.

- Fz 9. Eine weitergehende Spreizung der Steuersätze zwischen bleifreiem und verbleitem Benzin ist anzustreben.
- U 10. Kerosin sollte künftig wie Vergaserkraftstoff besteuert und Befreiungstatbestände sollten für die gewerbliche Luftfahrt aufgehoben werden.

Die CO₂-Emissionen des Flugverkehrs werden von 13 Prozent im Jahre 1987 auf 22 Prozent im Jahre 2005 zunehmen. Diese Entwicklung wird dadurch begünstigt, daß Kerosin über die Mineralölsteuerbefreiung indirekt subventioniert wird. Eine Versteuerung des Kerosin wie Vergaserkraftstoff ist deshalb erforderlich.

B

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften,
der Ausschuß für Verkehr und Post und
der Wirtschaftsausschuß
haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen.